

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, daß als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung, die von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsendreißigsten<sup>166</sup>, siebenunddreißigsten<sup>167</sup>, achtunddreißigsten<sup>168</sup>, neununddreißigsten<sup>169</sup>, vierzigsten<sup>170</sup>, einundvierzigsten<sup>171</sup>, zweiundvierzigsten<sup>172</sup>, dreiundvierzigsten<sup>173</sup>, vierundvierzigsten<sup>174</sup>, fünfundvierzigsten<sup>175</sup>, sechsundvierzigsten<sup>176</sup>, siebenundvierzigsten<sup>177</sup>, achtundvierzigsten<sup>178</sup>, neunundvierzigsten<sup>179</sup>, fünfzigsten<sup>180</sup>, einundfünfzigsten<sup>181</sup> und zweiundfünfzigsten<sup>182</sup> Tagung verabschiedet wurden,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985, 41/100 vom 4. Dezember 1986, 42/94 vom 7. Dezember 1987, 43/105 vom 8. Dezember 1988, 44/80 vom 8. Dezember 1989, 45/131 vom 14. Dezember 1990, 46/88 vom 16. Dezember 1991, 47/83 vom 16. Dezember 1992, 48/93 vom 20. Dezember 1993, 49/148 vom 23. Dezember 1994 und 50/139 vom 21. Dezember 1995,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker<sup>183</sup>,

<sup>166</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1980/13 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

<sup>167</sup> Ebd., 1981, *Supplement No. 5* und Korrigendum (E/1981/25 und Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A.

<sup>168</sup> Ebd., 1982, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1982/12 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

<sup>169</sup> Ebd., 1983, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1983/13 und Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

<sup>170</sup> Ebd., 1984, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1984/14 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>171</sup> Ebd., 1985, *Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>172</sup> Ebd., 1986, *Supplement No. 2* (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>173</sup> Ebd., 1987, *Supplement No. 5* und Korrigenda (E/1987/18 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>174</sup> Ebd., 1988, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1988/12 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>175</sup> Ebd., 1989, *Supplement No. 2* (E/1989/20), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>176</sup> Ebd., 1990, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1990/22 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>177</sup> Ebd., 1991, *Supplement No. 2* (E/1991/22), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>178</sup> Ebd., 1992, *Supplement No. 2* (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>179</sup> Ebd., 1993, *Supplement No. 3* (E/1993/23), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>180</sup> Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>181</sup> Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>182</sup> Ebd., 1996, *Supplement No. 3* (E/1996/23), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>183</sup> A/51/414.

1. erklärt erneut, daß die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. bekundet ihre entschiedene Zurückweisung fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. fordert die dafür verantwortlichen Staaten auf, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Gebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet werden;

4. beklagt das Elend der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr an ihre Heimstätten;

5. ersucht die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

## 51/85. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>184</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>185</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>186</sup>, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>187</sup> und der Konvention über die Rechte des Kindes<sup>188</sup>,

<sup>184</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>185</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>186</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>187</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>188</sup> Resolution 44/25, Anlage.

*eingedenk* der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen,

*erneut erklärend*, daß trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung der Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

*im Bewußtsein* der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

*in Anbetracht* dessen, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>189</sup>, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger auftretenden Akte des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit, die von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer verübt werden, beseitigt werden,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

*eingedenk* dessen, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

*daran erinnernd*, daß sie in ihrer Resolution 50/169 vom 22. Dezember 1995 den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen,

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über das immer häufigere Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer in verschiedenen Teilen der Welt gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

2. *begrüßt* es, daß einige Mitgliedstaaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wander-

arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Konvention bald in Kraft tritt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Weltinformationskampagne über Menschenrechte und des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für sie zu fördern;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>190</sup> und ersucht ihn, ihr auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

7. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

## 51/86. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>191</sup>, Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>192</sup>, die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe<sup>193</sup> und ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet und zur Unterzeichnung, Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt aufgelegt hat, sowie auf alle ihre nachfolgenden einschlägigen Resolutionen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981, in der sie mit tiefer Besorgnis festgestellt hat, daß in verschiedenen Ländern Folterungen vorgekommen sind, in der sie die Notwendigkeit anerkannt hat, den Opfern aus rein humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren, und mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter geschaffen hat,

<sup>190</sup> A/51/415.

<sup>191</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>192</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>193</sup> Resolution 3452 (XXX), Anlage.

<sup>189</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.